

Anlässlich des Ablaufs der Bestellung von Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Naumann als Beisitzer und stellvertretender Beisitzer bei dem Landesberufsgericht für Heilberufe mit Wirkung vom Tag seiner Versetzung an das Bundesverwaltungsgericht ändert das in § 67 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), genannte Gremium die Geschäftsverteilung des Landesberufsgerichts für Heilberufe für das Jahr 2023 wie folgt:

„Mit Wirkung vom Tag seiner Versetzung an das Bundesverwaltungsgericht scheidet Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Naumann aus dem 2. Senat des Landesberufsgerichts für Heilberufe aus. An seine Stelle als Beisitzer und stellvertretender Beisitzer tritt mit Wirkung der Versetzung Richter am Oberverwaltungsgericht Kaufhold.“